

bagfa

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Freiwilligenagenturen e.V.

Handreichung

Obacht oder einfach machen?

Rechtsfragen im inklusiven Engagement



INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	1
ZUR EINSTIMMUNG: VIER FRAGEN AN PROF. DR. THOMAS KLIE	2
EINORDNUNG DER FRAGESTELLUNGEN	4
DIE FRAGESTELLUNGEN	5
• Weitergabe von Informationen	5
• Verträge und Vereinbarungen abschließen	7
• Aufsichtspflicht im Engagement	8
• Haftung im Schadensfall	9
ACHT THESEN ZUM AUSBLICK: TEILHABE DURCH ENGEHEMENT	12
GLOSSAR	13
DIE BAGFA IN LEICHTER SPRACHE	14
Impressum	22

VORWORT

Unsicherheiten gehören neben Vorurteilen zu den größten Hürden auf dem Weg in ein selbstverständliches und gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen – das gilt für bürgerschaftliches Engagement ebenso wie für andere Zusammenhänge, in denen Menschen miteinander agieren. Diese Unsicherheiten hemmen Menschen darin, Alltägliches einmal anders zu machen, eingespielte Routinen zu verlassen und neue Wege einzuschlagen. Während in der persönlichen Begegnung und der gemeinsamen Aktivität schnell Vertrauen aufgebaut werden kann, werden Fragestellungen von Verhaltenssicherheit bei der systematischen, inklusiven Öffnung von Strukturen, Angebote und Beziehungen relevanter, vor allem wenn sie juristische Punkte wie die mögliche Einhaltung von Rechten und Pflichten betreffen. Denn: Fehler zu machen ist für die meisten Menschen und Organisationen eine unangenehme Vorstellung. Erst recht, wenn vermeintliche juristische Konsequenzen befürchtet werden.

Hier setzt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V. mit ihrer Handreichung „Rechtsfragen im inklusiven Engagement“ an. Im Verlauf unseres Projekts „Sensibilisieren, Qualifizieren und Begleiten – Freiwilligenagenturen als inklusive Anlauf- und Netzwerkstellen für Engagement weiterentwickeln“ (gefördert von der Aktion Mensch Stiftung vom 1. September 2014 bis 31. August 2019) sind uns einige Fragen und Schilderungen von Alltagssituationen begegnet, die Freiwilligenagenturen und Einsatzstellen in Bezug auf ihre eigene Verantwortung sowie die Rechte von Freiwilligen mit Behinderungen bewegt haben.

Dabei ist uns bewusst:

In diesen Fragen und Situationsbeschreibungen finden sich Vorannahmen und Vorurteile; gerade gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychischen Erkrankungen. Und denen möchten wir mit dieser Handreichung begegnen, Unsicherheiten und Vorbehalte abbauen, in dem wir die rechtlichen Grundlagen darlegen. Unser Ziel ist dabei, bestehende Informationslücken zu füllen und damit die Handlungssicherheit im inklusiven Engagement für allen Beteiligten zu verbessern.

Das Wichtigste vorab: Auch wenn wir über Rechte und Pflichten im inklusiven Engagement sprechen, gilt immer, dass die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Lebens ein Menschenrecht ist. Dieses Recht darf niemandem verwehrt werden. Menschen mit Behinderungen sind ebenso selbstverständlich Träger dieses Rechtes. Wir alle sind gefordert, in unserem täglichen Tun daran mitzuwirken, dass jeder Mensch, der sich im Engagement einbringen und die Gesellschaft im Kleineren und Größeren mitgestalten möchte, dieses Recht einlösen kann.

Berlin, im August 2019
Lisa Schönsee, Projektleiterin
Tobias Kemnitzer, Geschäftsführer

ZUR EINSTIMMUNG: VIER FRAGEN AN PROF. DR. THOMAS KLIE

Für diese Handreichung und die Beantwortung der Fragen konnten wir Prof. Dr. Thomas Klie als Autor gewinnen. Als Jurist und Rechtsanwalt, Hochschullehrer und Leiter des Zentrums für zivilgesellschaftliche Entwicklung (ZZE) in Freiburg und Berlin setzt er sich seit Jahren für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein.



Prof. Dr. Thomas Klie

Frage:

Gibt es überhaupt einen „juristischen Fallstrick“ im inklusiven Engagement? Oder versteckt man sich eher dahinter aus Bequemlichkeit?

Prof. Dr. Thomas Klie:

Den juristischen Fallstrick gibt es nicht. Man kann juristisch Fehler machen. Man kann unverantwortlich handeln. All diejenigen, die sich institutionell und professionell mit dem Engagement von und für Menschen mit Behinderungen beschäftigen, sollten einen erwachsenen und aufgeklärten Umgang mit dem Recht unterstützen. So versteht sich auch diese Handreichung.

Frage:

Es zeigt sich außerdem ein starkes Bedürfnis, sich gegen mögliche Fehler und vermeintlich rechtliche Konsequenzen abzusichern. Wie kann man dieser „Angst vor Fehlern“ begegnen?

Prof. Dr. Thomas Klie:

Die globalen Risiken nehmen zu, die Bereitschaft, Risiken im Kleinen zu tragen, ab. Vom Datenschutz bis zur Qualitätssicherung: Die formalen Anforderungen an ein richtiges Verhalten in risikoreichen Situationen nimmt zu, die Souveränität, sowohl professionell als auch menschlich, eher ab. Wir brauchen mehr souveräne Fachlichkeit, die ihren Bezugspunkt in ihrem professionellen Auftrag Menschen mit Behinderungen gegenüber sieht und mehr gesunden Menschenverstand, der sich nicht durch immer mehr formale Absicherung verbiegen lässt.

Frage:

Auch heute, zehn Jahre nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung, bestehen immer noch viele Vorbehalte und Unsicherheiten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Was sind in Ihren Augen die Gründe dafür und was könnte man dagegen zu tun?

Prof. Dr. Thomas Klie:

Ein Blick in die Geschichte zeigt: Inklusion, Offenheit für unterschiedliche Lebensentwürfe und Lebensformen, ein Ja zur Pluralität, das sind keineswegs selbstverständliche und gesellschaftlich wie kulturell gesicherte Vorstellungen einer guten Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, dass wir die UN-Behindertenrechtskonvention haben. Sie erinnert uns stets an die gesellschaftliche und kulturelle Daueraufgabe, Behinderung als Lebensform zu sehen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Überwindung von behindernden Einstellungen, Haltungen und Unsicherheiten zu ermöglichen. Recht ist der Versuch der Gesellschaft, sich selbst zu beeinflussen. Das Projekt der UN-Behindertenrechtskonvention wird niemals (vollständig) abgeschlossen sein.

Frage:

Seit Jahrzehnten betonen Sie die Wichtigkeit des Engagements von Menschen mit Behinderungen für Inklusion. Warum wird dieses Feld bisher nur vereinzelt durch Modellprojekte aufgegriffen? Und was müsste eigentlich für gute Rahmenbedingungen getan werden?

Prof. Dr. Thomas Klie:

Zum Glück hat sich in Deutschland viel getan, was das Engagement für und von Menschen mit Behinderungen anbelangt. Unsere recht einseitige Orientierung auf Erwerbsarbeit, auf verwertbare Leistungen drängt trotz anders ausgerichteter engagementpolitischer Rhetorik die gesellschaftliche, aber auch die kulturelle Bedeutung des Engagements von Menschen mit Behinderungen zurück. Die bagfa hat mit ihrem Projekt sowohl, was die Grundhaltung gegenüber als auch die Anschaulichkeit von Engagement von Menschen mit Behinderungen anbelangt, viel geleistet. Ich wünsche ihr breite Resonanz und Offenheit auch bei den für die Eingliederungshilfe zuständigen Leistungsträgern.

EINORDNUNG DER FRAGESTELLUNGEN

In dieser Handreichung geht es nicht darum, jede juristische Detailfrage zu klären, sondern durch die Beantwortung von Fragestellungen, die sich in Alltagssituationen und Handlungsfeldern in Freiwilligenagenturen ergeben können, Aufklärungsarbeit zu leisten und den Organisationen und ihren Mitarbeiter/innen die Handlungssicherheit zu geben, das Engagement von Menschen mit Behinderungen gut fördern zu können.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der **zehn Fragen**, die wir **fünf Kategorien** zugeordnet haben.

Noch einmal was uns wichtig ist: Bereits in den Fragen und Situationsbeschreibungen drücken sich Vorurteile aus, gerade gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychischen Erkrankungen. Diese möchten wir nicht verstärken, sondern im Gegenteil durch einen aufgeklärten Umgang mit den rechtlichen Grundlagen dazu beitragen diese zu überwinden.

I. Weitergabe von Informationen

- 1. Habe ich einen Anspruch darauf, im Beratungsgespräch etwas über eine Behinderung oder Erkrankung zu erfahren?*
- 2. Welche Informationen über eine Behinderung einer/ines Freiwilligen muss ich einer Einsatzstelle weitergeben?*
- 3. Muss ich mich als Freiwilligenagentur mit der Wohneinrichtung abstimmen, wenn ich einer/ einem Nutzer/lin ein freiwilliges Engagement vermittele?*
- 4. Bin ich als Freiwilligenagentur dazu verpflichtet, Einsatzstellen auf eine psychische Erkrankung einer/ines Freiwilligen hinzuweisen?*

II. Verträge und Vereinbarungen abschließen

- 5. Dürfen Freiwillige, die eingeschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind, in der Freiwilligenagentur eine Vereinbarung unterschreiben?*

III. Aufsichtspflicht im Engagement

- 6. Darf ich Menschen mit Lernschwierigkeiten mit Erledigungen beauftragen, die sie unbegleitet außerhalb der Einsatzstelle ausführen?*
- 7. Besteht gegenüber Freiwilligen mit Lernschwierigkeiten eine besondere Aufsichtspflicht seitens der Einsatzstellen?*
- 8. Inwieweit darf ich Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Erkrankungen als Aufsichtspersonen im Engagement einsetzen?*

IV. Haftung im Schadensfall

9. *Wer haftet, wenn ein/e Freiwillige/r mit Lernschwierigkeiten bei der Einsatzstelle einen Schaden verursacht?*

V. Verantwortung für die Gesundheit der Freiwilligen

10. *Sind Freiwilligenagenturen und/oder Einsatzstellen in besonderem Maße zum Schutz der Gesundheit von Freiwilligen mit Behinderungen verpflichtet?*

DIE FRAGESTELLUNGEN

Weitergabe von Informationen

Die Fragen:

- *Habe ich einen Anspruch darauf, im Beratungsgespräch etwas über eine Behinderung oder Erkrankung zu erfahren?*
- *Welche Informationen über eine Behinderung einer/eines Freiwilligen muss ich einer Einsatzstelle weitergeben?*
- *Muss ich mich als Freiwilligenagentur mit der Wohneinrichtung abstimmen, wenn ich einer/einem Nutzer/In ein freiwilliges Engagement vermittele?*
- *Bin ich als Freiwilligenagentur dazu verpflichtet, Einsatzstellen auf eine psychische Erkrankung einer/eines Freiwilligen hinzuweisen?*

Einordnung:

Im Beratungs- und Vermittlungsprozess gehört es selbstverständlich dazu, Informationen einzuholen und zu dokumentieren, z.B. an welchen Einsatzfeldern die/der Engagierte interessiert ist, was günstige Zeiten für die Ausübung eines Engagements sind, etc. In der Regel gibt es kein einheitliches Verfahren, sondern der Umfang und die Qualität der abgefragten Informationen variieren von Organisation zu Organisation. Dahinter steht der Wunsch, für die eigene Vermittlungsarbeit und die mögliche Einsatzstellen eine solide Informationsbasis für ein gelingendes Engagement herzustellen. In der Beratungspraxis von Menschen mit einer nach außen nicht sichtbaren Behinderung, beispielsweise einer psychischen und / oder chronischen Erkrankung, wurden häufig Unsicherheiten dahingehend geäußert, auf welche Weise in der Engagementberatung sicher gestellt werden kann, alle relevanten Informationen über die Erkrankung zu erhalten, wie beispielsweise in diesem fiktiven Fallbeispiel: Sie sind darüber informiert, dass ein/e Freiwillige/r Epileptiker/in ist und regelmäßig Tabletten einnehmen muss. Sie erleben, dass die Regelmäßigkeit der Einnahme gefährdet ist und überlegen, ob Sie die Einsatzstelle über eventuelle Versäumnisse der Einnahme und mögliche Folgen informieren sollten oder gar müssen.

Antwort von Prof. Dr. Thomas Klie

Auch und gerade Menschen mit Behinderung sind Inhaber des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Daten über die Umstände ihres Lebens, über Krankheit und Behinderung gehören ihnen. Sie sind und bleiben auch verantwortlich dafür, ihre Grenzen zu erkennen und andere ggf. darauf hinzuweisen, dass sie über bestimmte Einschränkungen von Fähigkeiten verfügen, mit gesundheitlichen Risiken immer wieder konfrontiert sind. Dies gilt auch für Arbeitnehmer/innen gegenüber ihren Arbeitgeber/innen. Bei erwachsenen Menschen mit Behinderung wird ihre rechtliche Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit unterstellt. Nehmen sie etwa für die Vermittlung zu einem Engagementfeld die Hilfen ihrer Einrichtung, ihres Betreuers (siehe Glossar) in Anspruch, wird darin regelmäßig auch eine Aufforderung gesehen werden können, die für die Vermittlung der Freiwilligenarbeit erforderlichen Informationen, die sich auf behinderungsbedingte Einschränkungen der Person beziehen, weiterzuleiten - aber bitte transparent und nach Möglichkeit im Beisein des Menschen mit Behinderung. Ein Informationsaustausch hinter dem Rücken des Betroffenen sieht unser Datenschutzrecht - aber auch das Recht der beruflichen Schweigepflicht - grundsätzlich nicht vor. Es ist nur in sehr engen Grenzen und mit einer gesetzlichen Ermächtigung erlaubt. Insofern gilt: Offenheit, Transparenz, Aushandlung.

Offenheit:

Einen akzeptierenden Umgang mit den die Vielfalt des Menschseins einschließenden Behinderungen gehört zu einem inklusionsorientierten Arbeitsansatz. Selbstverständlich muss dabei verhindert werden, dass es zu diskriminierenden und stigmatisierenden Äußerungen einerseits und Wahrnehmungen der Person andererseits kommt.

Transparenz:

Wozu welche Informationen benötigt werden, wer Informationen über behinderungsbedingte Einschränkungen benötigt und erhalten soll, wie mit den Informationen umgegangen wird (Dokumentation, Weitergabe an Dritte etc.) - das alles bedarf eines transparenten Umgangs und zwar sowohl für die Menschen mit Behinderung, die der Weitergabe zustimmen müssen, als auch für die Institutionen, mit denen und bei denen Menschen mit Behinderung sich engagieren. Die Institutionen haben grundsätzlich keinen umfassenden Informationsanspruch. Sie werden nur in geeigneter Weise das Engagement eines Menschen mit Behinderung unterstützen können, wenn sie über für sie relevante Aspekte wissen - aber bitte mit Einwilligung und im Wissen des Betroffenen. Also: Keine automatische Unterrichtung einer Einsatzstelle über eine psychische Erkrankung eines Freiwilligen, also grundsätzlich keine Abstimmung mit einer Wohneinrichtung über das Engagement eines Bewohners - Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.

Aushandlung:

Zumeist dürften sie daran interessiert sein, dass ihre Wohneinrichtung über ihr Engagement Bescheid weiß. Informationen über eine Behinderung nur so weit an eine Einsatzstelle weitergeben, wie der Mensch mit Behinderung dem zustimmt und dies erforderlich ist, um eine gute Begleitung des Freiwilligen sicherzustellen. Bestehen spezifische Gesundheitsrisiken, etwa bei einer Epilepsie oder bei einer Diabetes und kann der/die Freiwillige mit diesen Situationen nicht eigenverantwortlich umgehen und ergeben sich spezifische Risiken dadurch, dass in einer Einsatzstelle das medizinische Fachwissen nicht vorhanden ist, ist es in der Sache geboten, die Einsatzstelle auf die Risiken hinzuweisen und vor allen Dingen darüber zu informieren, wie sie im Falle, dass sich das Risiko realisiert, die Person einen epileptischen Anfall erhält, sich verhalten soll, wen sie informieren und wie sie Hilfe holen können. Aber auch dies sollte und muss mit dem Betroffenen oder der/ dem gesetzlichen Betreuer/in (siehe Glossar) besprochen und einvernehmlich geklärt werden.

Verträge und Vereinbarungen abschließen

Die Frage:

- *Dürfen Freiwillige, die eingeschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind, in der Freiwilligenagentur eine Vereinbarung unterschreiben?*

Einordnung:

Rund um das freiwillige Engagement ist es erwünscht oder gar erforderlich, eine verbindliche Vereinbarung mit dem/der Freiwilligen zu treffen, z.B. wenn es um die Einwilligung der Weiterverarbeitung der im Beratungsgespräch aufgenommenen Daten geht, wenn die Nutzungsrechte eines Fotos geklärt werden müssen oder auch zwischen dem /der Engagierten und der Einsatzstelle. Meistens werden solche Vereinbarungen unterschrieben. Die Frage bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der rechtlichen Verbindlichkeit von Vereinbarungen im Kontext des freiwilligen Engagements und einer möglichen eingeschränkten Geschäftsfähigkeit von Menschen mit Behinderung.

Antwort von Prof. Dr. Thomas Klie

Menschen mit Behinderung wird durch die Behindertenrechtskonvention die rechtliche Handlungsfähigkeit grundsätzlich zugesprochen, vgl. Art. 12 UN-BHK. Insofern ist mit dem „Etikett“ Behinderung, auch mit dem einer geistigen Behinderung, keineswegs automatisch die Einschränkung der rechtlichen Kompetenzen verbunden. Überblickt der Mensch mit Behinderung aufgrund seiner kognitiven Einschränkung nicht ohne weiteres die Folgen einer rechtlich verbindlichen Erklärung, die er eingeht oder eingehen soll, die von ihm erwartet oder ihm vorgelegt wird, so bedarf es zunächst seiner Unterstützung. Rechtliche Assistenz nennt man dies seit der Behindertenrechtskonvention. Dort also wo etwa ein Mensch mit Lernbehinderung oder eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten eine ihm vorgelegte Vereinbarung nicht in jeder Hinsicht überblicken kann, ist da zu beraten, zu unterstützen: Man wird ihm den Inhalt der Vereinbarung erläutern, ihn fragen, ob er die mit der Vereinbarung verbundenen Rechte und Pflichten verstanden hat und ob er sich an sie halten will und kann. Trifft er auf dieser Basis die Entscheidung, die Vereinbarung zu unterzeichnen und sind alle Beteiligten davon überzeugt: Er oder sie haben den Inhalt der Vereinbarung verstanden und sehen sich in der Lage, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, dann ist sie völlig unabhängig von einer formalen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit wirksam. Es gibt im deutschen Recht keine konstitutive Feststellung von Geschäftsunfähigkeit und eingeschränkter Geschäftsfähigkeit (mit Ausnahme bei Minderjährigen). Auch die Bestellung eines Betreuers (siehe Glossar), führt nicht automatisch zur Geschäftsunfähigkeit. Insofern sind alle Beteiligten immer dazu aufgefordert, sich mit der spezifischen Situation, den individuellen Fähigkeiten und den situationsabhängigen Einflüssen auseinanderzusetzen, wenn es um die Frage geht: Überblickt die Person das, was er an rechtlichen Verpflichtungen eingeht oder nicht? Diese Aufgabe hat auch ein/e gesetzliche/r Betreuer (siehe Glossar), wenn er/sie denn für eine entsprechende Vereinbarung von seinem Aufgabenkreis her betrachtet zuständig ist. Keinesfalls darf das Absicherungsbedürfnis von Institutionen den Stil des Umgangs mit Rechtsfragen prägen. Es geht um die Rechtealisierung von Menschen mit Behinderung: Sie stehen in der Arbeit mit ihnen im Vordergrund.

Aufsichtspflicht im Engagement

Die Fragen:

- *Darf ich Freiwillige mit Lernschwierigkeiten mit Erledigungen beauftragen, die sie unbegleitet außerhalb der Einsatzstelle ausführen?*
- *Besteht gegenüber Freiwilligen mit Lernschwierigkeiten eine besondere Aufsichtspflicht seitens der Einsatzstellen?*
- *Inwieweit darf ich Freiwillige mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Erkrankungen als Aufsichtsperson im Engagement einsetzen?*

Einordnung:

Nach der erfolgreichen Vermittlung stehen Mitarbeiter/innen aus Freiwilligenagenturen Engagierten und Koordinator/innen aus den Einsatzstellen oftmals weiterhin beratend zur Seite. Darüber hinaus gestalten Freiwillige ihr Engagement selbstbestimmt und eigenständig. Die Bewältigung von An- und Abfahrtswegen, spontane Besorgungen in der Umgebung in Absprache mit der Einsatzstelle, etc. gehören oft dazu. Dass z.B. in Bezug auf Freiwillige mit Lernschwierigkeiten Unsicherheiten bestehen, ob eine besondere „Aufsicht“ oder „Begleitung“ zu erfüllen ist, liegt oft in einseitigen Alltagswahrnehmungen begründet. Denn es geschieht häufiger, dass Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten einander in der Öffentlichkeit in unterschiedlichen Situationen (z.B. Personen mit Lernschwierigkeiten zusammen mit einer Begleitperson) begegnen. So kann die Annahme entstehen, Menschen mit Lernschwierigkeiten seien weniger eigenständig. Freiräume für eigenständiges freiwilliges Engagement können dazu beitragen, diese verengte Wahrnehmung aufzubrechen.

Antwort von Prof. Dr. Thomas Klie

Selbstverständlich können Freiwillige mit Lernschwierigkeiten eigenverantwortlich Aufgaben erfüllen. Nach ihren Möglichkeiten und Interessen sollen sie teilhaben am gesellschaftlichen Leben und dies auch und gerade in einer Mitgestaltung der Gesellschaft im Kleinen, in der Übernahme von Aufgaben für andere. Man wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit ihnen darüber nachdenken, wie man die Anforderungen und die Aufgaben so gestaltet, dass sie die Betroffenen nicht überfordern, Dritte nicht mit so nicht tragbaren Risiken konfrontiert und gleichzeitig der Kompetenzerwerb und das Kompetenzerleben gestärkt werden. Verantwortungsräume für Menschen mit Lernschwierigkeiten zu eröffnen, die ihnen positive Erfahrung an gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen, gehört zu den wesentlichen Zielen einer teilhabeorientierten Arbeit mit Menschen mit Behinderung.

Der Begriff der Aufsichtspflicht ist in der pädagogischen Arbeit, auch in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung ein häufig mit vielen Phantasien und rechtlich überzogenen Verantwortungserwartungen verbunden. Eine Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 BGB besteht gegenüber erwachsenen Menschen mit Behinderung grundsätzlich nicht. Sie ist gerichtet auf die Schäden und den Schadensersatz gegenüber Dritten, die von Menschen mit Behinderung ggf. geschädigt werden können. In der Arbeit mit Kindern gibt es eine Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 BGB. Die Personensorge bezieht sich auch darauf, dass Kinder in ihrer Entwicklungsphase, in ihrer Exploration der Welt, in der Einübung von Rollen in der Gesellschaft andere nicht schädigen, soweit sie die Verantwortung selbst nicht erkennen oder wahrnehmen können. Das ist bei Menschen mit Behinderung im Erwachsenenalter anders. Hier haben weder die Institutionen noch die rechtlichen Betreuer (siehe Glossar) die Aufgabe, die Gesellschaft vor Menschen mit Behinderung zu schützen.

Ihr einziger Auftrag besteht darin, das Wohl der Betroffenen zu befördern, § 1901 BGB. Das allerdings bedeutet nicht, dass es nicht auch besondere Verantwortlichkeiten von Einrichtungen und Diensten gibt, die Menschen mit Behinderung begleiten. Hier spricht man einerseits von der Verkehrssicherungspflicht: Jede Einrichtung, jeder Betrieb ist dafür verantwortlich, dass von seinem Betrieb keine Risiken respektive schädigende Handlungen oder Emissionen ausgehen, die für Dritte eine Gefahr darstellen können. So wird man etwa in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung dafür Sorge tragen, dass der Verkehr „beruhigt“ wird (Geschwindigkeitsbegrenzung etc. pp.). Auch andere Vorkehrungen sind etwa bei Gemeinschaftsaktivitäten zu treffen, dass sich aus einer Gruppendynamik heraus erwartbare Dynamiken ergeben, die Dritte in Mitleidenschaft ziehen können. Die wichtigste Verpflichtung von Einrichtungen besteht gegenüber ihren Bewohner/innen oder Klient/innen: Ihnen gegenüber sind sie vertraglich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie sich unwissentlich nicht schädigen, nicht in Situationen gebracht werden, die sie überfordern und in denen sie ggf. sich und andere schädigen können. Eine verantwortliche und in den Mittelpunkt stellende heilpädagogische Arbeit wird sich diesen ihren Sorgfaltspflichten in besonderer Weise stellen. Werden sie verletzt, kann dies durchaus Folgen zeitigen.

Die Übertragung von Verantwortung an Menschen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten müsste ein wichtiges Thema und ein wichtiges Ziel teilhabeorientierter Arbeit, auch im Bereich Freiwilligenengagements, sein. Selbstverständlich können Menschen mit Lernschwierigkeiten Verantwortung übernehmen und dies auch in einer Weise, die sich personal äußert: Gegenüber anderen Menschen. Nicht nur gegenüber Sachen. Von Aufsicht zu sprechen, scheint hier unter fachlichen Gesichtspunkten nicht zielführend und angemessen. Aufsicht wird eher mit Elternrollen assoziiert, mit polizeilichen Funktionen und ist stets assoziiert mit einer Asymmetrie zwischen demjenigen, der Aufsicht führt und demjenigen, dem die Aufsicht gilt resp. der ihr unterworfen ist. Verantwortung dafür zu tragen, dass der Zug erreicht wird, der eine Gruppe von Menschen mit Behinderung wieder rechtzeitig von einem Ausflug nach Hause fährt, Verantwortung dafür zu tragen, dass der Überblick über die Gruppe nicht verloren geht, dass man die Aufmerksamkeit dafür entwickelt, dass keiner „abhanden gekommen ist“, dies können neben vielen anderen selbstverständlich Aufgaben sein, die im Rahmen einer pädagogischen Gesamtkonzeption Menschen mit Lernschwierigkeiten übertragen werden. Auch hier gilt: Prüfen, ob die betroffene Person in der Lage ist, die ihr übertragenen Verantwortungsaufgaben zu übernehmen. Eine diskrete Begleitung und „Supervision im Hintergrund“ können geboten und sinnvoll sein.

Haftung im Schadensfall

Die Frage:

- *Wer haftet, wenn ein/e Freiwillige/r mit Lernschwierigkeiten bei der Einsatzstelle einen Schaden verursacht?*

Einordnung:

Wer haftet im Schadensfall? Diese Frage pauschal für freiwillig Engagierte zu beantworten ist schwierig, weil es je nach Einsatzfeld und Organisation (z.B. Freiwillige Feuerwehr oder Engagement in einem Gemeinschaftsgarten) zum Teil unterschiedliche Regelungen für die Versicherung von Freiwilligen gibt. Bezogen auf Menschen mit Lernschwierigkeiten rührt eine weitere Unsicherheit oftmals daher, dass Betroffene häufiger in Sondersystemen der Eingliederungshilfe eingebunden sind, z.B. Wohnangebote nutzen oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen angestellt sind, die Assistenzleistungen und Betreuung beinhalten.

Antwort von Prof. Dr. Thomas Klie

Die rechtliche Handlungsfähigkeit und Verantwortung von Menschen mit Behinderung, die in Art. 12 UN-BRK niedergelegt ist und auch der deutschen Rechtsordnung entspricht und für sie gilt, gilt auch in Einsatzstellen, in denen sich Menschen mit Behinderung engagieren. Soweit ihre Deliktsfähigkeit (siehe Glossar) reicht, haften sie für die Schäden, die sie verursachen. Das gilt im öffentlichen Raum, das gilt in jeder Wohneinrichtung, das gilt auch in den Feldern des freiwilligen Engagements. Günstig ist es, wenn auch für Menschen mit Behinderung, die sich engagieren, der Haftpflichtversicherungsschutz für sie geklärt ist. Dies vermittelt allen Beteiligten die notwendige Handlungssicherheit und eröffnet mehr Bereitschaft, Aufgaben an engagierte Menschen mit Behinderung zu übertragen. Die eigentlich in allen Bundesländern und allen Institutionen der Engagementförderung geltenden haftungsrechtlichen Regelungen, die den Versicherungsschutz der Betroffenen einschließen, gelten selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung. Fehlt es der Person an der Deliktsfähigkeit (siehe Glossar), kann sie die Folgen ihres Handelns nicht überblicken, kann sie im Einzelfall für einen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden. Hier gilt grundsätzlich: In diesem Fall hat der Geschädigte selbst den Schaden zu tragen, es sei denn es wurde versäumt, das aus der fehlenden Verantwortungsfähigkeit einer behinderten Person resultierende Risiko im Rahmen der Begleitung und der Organisation des Engagements in den Blick zu nehmen und zu minimieren. Wird im Wissen um die Ungeschicklichkeit eines engagierten Menschen mit Behinderung ihm eine anspruchsvolle handwerkliche Aufgabe mit dem Risiko eines Vermögensschadens übertragen, so kann im Einzelfall hierfür diejenige Einrichtung oder die Person verantwortlich gemacht werden, die den Einsatz organisiert hat. Aber auch hier ist an einen entsprechenden und ausreichenden Versicherungsschutz zu denken und dieser zu gewährleisten. Dazu gibt es Versicherungen: Sie sollen die Haftungsbefürchtungen begrenzen und Handlungsspielräume für verantwortliches Handeln eröffnen.

Verantwortung für die Gesundheit der Freiwilligen

Die Frage:

- *Sind Freiwilligenagenturen und/oder Einsatzstellen in besonderem Maße zum Schutz der Gesundheit von Freiwilligen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen verpflichtet?*

Einordnung:

Freiwillige bringen Zeit, Kompetenz, Energie und Kreativität in ihre Tätigkeit ein. Ihre Potenziale können sie entfalten, wenn sie Anerkennung und Respekt erfahren und gut in die Strukturen eingebunden werden. Dazu sollte neben dem Arbeitsschutz auch gehören, Anleitung und Förderung anzubieten und zu gewährleisten. Doch wie ist es um die Fürsorgepflicht von Einsatzstellen gegenüber Freiwilligen und auch von Freiwilligenagenturen in ihrer beratenden und vermittelnden Rolle bestellt? Sicherlich sind Mitarbeiter/innen, die mit Freiwilligen arbeiten, grundsätzlich um deren Wohlbefinden bemüht und machen Unterstützungsangebote, wenn sie Bedarf wahrnehmen. Doch tut sich hier ein weites Feld denkbarer Situationen und deren Handhabung auf. In Bezug auf die Arbeit mit Freiwilligen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung wurde häufiger die Frage nach einer „besonderen Verantwortung“ gegenüber betroffenen Personen gestellt, z.B. in folgenden möglichen Situationen: Ein/e Freiwillige/r mit einer psychischen Erkrankung im Engagement erlebt häufiger Stress- und/oder Überforderungssituationen und gerät dabei in eine Krise oder ein/e Freiwillige/r mit Lernschwierigkeiten sprüht vor Energie und Leidenschaft für ihr/sein Engagement und droht dabei in den Augen der Freiwilligenkoordinatorin, zu erschöpfen und ihre/seine Grenzen zu überschreiten.

Antwort von Prof. Dr. Thomas Klie

Es ist völlig richtig: Gerade die vielfältigen Formen freiwilligen Engagements können für Menschen mit Behinderung neue Handlungs-, Spiel- und Verantwortungsräume erschließen helfen. Es sind Experimentierfelder für das Einüben von Eigenaktivität, von einer mitverantwortlichen Lebensführung, von Selbstverantwortung. Auch und gerade aus diesem Grunde ist das freiwillige Engagement von und für Menschen mit Behinderung so wertvoll: Außerhalb von Schule, außerhalb betrieblicher Abläufe und Erwartungen, außerhalb von Familiensettings, die häufig aufgrund ihrer Struktur, Geschichte und Kultur Menschen mit Behinderung auf Fähigkeiten, aber auch auf Defizite festlegen, kann und soll das Engagement neue Lern- und Erfahrungsfelder eröffnen. Damit es aber Lernfelder werden, ist eine aufmerksame und nach Möglichkeit auf die Einzelperson ausgerichtete Vorbereitung, Begleitung und Reflexion bedeutsam. So können neue Handlungsspielräume und Verantwortungsrollen für Menschen mit Behinderung zur wichtigen und sie in ihren Kompetenzen stärkenden Erfahrungen werden. Engagement erhält gesund, sichert soziale Teilhabe, vermittelt das Gefühl der Selbstwirksamkeit und der Bedeutung für andere: Das sind alles gesundheitsrelevante Faktoren, die typischerweise mit dem Engagement von Bürger/innen verbunden sind. Das gilt auch und in besonderer Weise für Menschen mit Behinderung, auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Sicherlich: Engagement kann anstrengend sein, kann in Stresssituationen führen. Nur nicht jeder Stress ist schlecht. Man wird im Rahmen der individuellen Teilhabepflege aber auch in den jeweiligen Aushandlungsprozessen mit Freiwilligen, die an einer psychischen Erkrankung oder Behinderung leiden, ausloten müssen, wo Anforderungen aus dem Engagement, Situationen, in die Menschen mit Behinderung in ihrem Engagement geraten können, sie überfordern, sie in ihnen Angst auslösen, sie mit Aspekten ihrer Krankheit konfrontieren. Alles wird man nicht voraussagen und -sehen können. Menschen mit einer psychischen Behinderung verfügen über viele Erfahrungen mit kritischen Lebensereignissen.

Sie sind oftmals Experten ihrer Selbst. Insofern gilt es mit einer Grundhaltung der Gelassenheit, mit dem Blick auf den einzelnen Menschen die Chancen und Risiken, die sich aus dem Engagement ergeben zu identifizieren. Häufig ist initial eine Assistenz sinnvoll, um aus Beziehungen die notwendige Sicherheit und Autonomie für das Handeln in Engagementfeldern zu beziehen. Eines wird man immer reflektieren müssen: Beim Engagement geht es nicht um Therapie. Insofern gibt es auch kein therapeutisches Mandat für diejenigen, die Menschen mit Behinderung in ihrem Engagement begleiten.



ACHT THESEN ZUM AUSBLICK: TEILHABE DURCH ENGAGEMENT

1. Grundlage für Engagement kann nur die Haltung sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht primär als Empfänger von Hilfeleistungen, sondern als gleichberechtigte Bürger/innen gesehen werden. Diese Haltung sollte auch immer vor vermeintlichen rechtlichen Hürden und Unsicherheiten gelebt werden.

2. Nicht (nur) das Engagement für sondern das Engagement von Menschen mit Behinderungen braucht verlässliche Rahmenbedingungen, weil es eine wesentliche Verwirklichungsform von Teilhabe für Menschen mit Behinderungen darstellt. Diese Erkenntnis hat sich nicht zuletzt in unserem Modellprojekt und der Arbeit der Freiwilligenagenturen herausgebildet.

3. Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) und das Bundesteilhabegesetz verlangen nach einer wirksamen Anerkennung von Teilhaberechten und ihrer Realisierung. Die Einnahme von Rechtsansprüchen und ein menschenrechtliches Verständnis von Behinderung sind Prüfstein einer kommunalen Behindertenpolitik. Ein Rechtsanspruch auf Assistenzleistungen für die Ermöglichung freiwilligen Engagements sollte zu den anerkannten Teilhaberechten gehören.

4. Teilhabe meint die Ermöglichung gesellschaftlicher Mitwirkung, Zugehörigkeit und Gestaltung in für Menschen elementar bedeutsamen Lebensbereichen. Teilhabe darf sich nicht allein auf Arbeit und Schule sowie Bildung und Wohnen beziehen. Der Teilhabeanspruch umfasst alle für die Menschen elementar bedeutsamen Dimensionen des (sozialen und gesellschaftlichen) Lebens. Auch die politische Beteiligung und das Engagement stellen wichtige Handlungsfelder dar, die der Realisierung elementar bedeutsamer Lebensbereiche dienen.

5. Die gesellschaftliche Verantwortung in der Umsetzung der UN-BRK liegt in der Erschaffung und Erhaltung der Bedingungen guten Lebens im Sinne von Martha Nussbaum. Die zehn Dimensionen guten Lebens, die die Wesensmerkmale des Menschen reflektieren (vgl. Martha Nussbaum: Gerechtigkeit oder Das gute Leben), wie die Fähigkeit für andere und bezogen auf andere zu leben und eine mitverantwortliche Lebensweise, sollten auch in der Förderung des Engagements von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz.

6. Denn: Eine mitverantwortliche Lebensweise gehört zur Entfaltung des Menschen und zu den Voraussetzungen von Glück. Zunächst ist die Selbstbestimmung im Wesentlichen als Abwehrrecht gegen Bevormundung und paternalistische Übergriffe zu verstehen. Daneben gilt es anthropologisch die Selbstverantwortlichkeit im Sinne der individuellen Verfolgung von Lebenszielen genauso zu verfolgen wie die Dimensionen der Mitverantwortlichkeit als Möglichkeit und Chance im öffentlichen Raum sichtbar und als (politische/r) Mitgestalter/in der Gesellschaft im Kleinen und Größeren wirksam zu sein. Engagement dient insofern auch der Ermöglichung einer mitverantwortlichen Seinsweise.

7. Zu welchen politischen Wirkungen eine mitverantwortliche Seinsweise führen kann, zeigt zum Beispiel die UN-Behindertenrechtskonvention selbst, die wesentlich durch das Engagement von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen erarbeitet und politisch durchgesetzt wurde. Ohne dieses Engagement weltweit, würde es die Konvention nicht geben.

8. Engagement als Menschenrecht auf Teilhabe zu begreifen, setzt allerdings entsprechende Einstellungen und Haltungen bei jedem einzelnen Menschen, in der Gesellschaft aber auch bei den relevanten Akteuren – gerade in der Zivilgesellschaft – voraus. Es verlangt nach einer verlässlichen Rechtslage, nach einer stützenden (Engagement-)Infrastruktur und routinisierten Formen der Rechtsgewährung und Grundrechtsrealisierung. Aber neben den Rahmenbedingungen, die durch politisches Engagement eingefordert werden müssen, braucht es vor allem auch im Alltag bei allen Beteiligten die Offenheit und die Gestaltungslust gemeinsam Hemmnisse abzubauen, sich einzubringen und sich für eine inklusive Gesellschaft zu engagieren.

GLOSSAR

Rechtliche Betreuung:

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf die gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit wie Menschen ohne Behinderung (Art. 2, Absatz 1 Grundgesetz (GG), Art. 3, Absatz 3 GG, Art. 12 Absatz 2, Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)).

Benötigt ein volljähriger Mensch mit Behinderung Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Angelegenheiten, wird in der Regel eine rechtliche Betreuung bestellt. Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist es, bei rechtlichen Entscheidungen zu beraten, zu unterstützen und ggf. gesetzlich zu vertreten. Dabei richtet sich die rechtliche Hilfestellung des Betreuers nach dem konkreten Bedarf der/des Betreuten. Kann die/der Betreute nicht selbst Sozialleistungen beantragen, den Mietvertrag abschließen oder sich um notwendige Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen kümmern, dann sorgt sein/e rechtliche Betreuer/in in jedem Bereich dafür, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden.

Die rechtliche Betreuung muss den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellen: Die Achtung seiner Selbstbestimmung, seiner Vorstellungen und Wünsche sind leitend für das Handeln des Betreuenden. Der Mensch mit Behinderung selbst bleibt trotz der Einrichtung einer Betreuung handlungsfähig.

Bei der Bestellung einer Betreuung werden der/dem Betreuer/in Aufgabenkreise übertragen, in denen ein Betreuungsbedarf besteht. Das können beispielweise Gesundheitsvorsorge oder Vermögensvorsorge sein. Oder das Gericht kann der/dem Betreuer/in einzelne Angelegenheiten zuweisen, wie z.B. explizit den Abschluss eines Heimvertrags.

Quelle: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (Hrsg.): Recht auf Teilhabe. Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Lebenshilfe-Verlag Marburg 2018, S. 275ff.

Deliktsfähigkeit:

Deliktsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, gegen eine gesetzliche Pflicht zu verstoßen und dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Nach dem Gesetz ist jeder Mensch deliktsfähig, der nicht deliktsunfähig oder beschränkt deliktsfähig ist. Minderjährige sind je nach Alter deliktsunfähig oder beschränkt deliktsfähig.

Menschen mit sog. geistiger Behinderung können nach dem Gesetz ebenfalls deliktsunfähig sein: Entscheidend ist bei der Frage nach der Verantwortlichkeit eines volljährigen Schadensverursachers, ob eine sog. „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ vorliegt oder nicht. Denn eine solche kann es – so die Annahme des Gesetzgebers – dem Betroffenen unmöglich machen, in einem bedeutenden Umfang vernünftige Entscheidungen zu treffen. Der Handelnde ist dann nicht in der Lage, zwischen Handlungsalternativen zu wählen und sein Verhalten zu kontrollieren. Ob eine Deliktsunfähigkeit gegeben ist, wird im Einzelfall durch ärztliches Gutachten entschieden.

Quelle: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (Hrsg.): Aufsichtspflicht und Haftung in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung. Lebenshilfe-Verlag Marburg 2018, S.20f.



Was ist die bagfa?

bagfa ist die Abkürzung für unseren langen Namen:
Bundes-**A**rbeits-**G**emeinschaft der **F**reiwilligen-**A**genturen.

Die bagfa ist ein Verein.

Wir machen uns stark für Freiwilligen-Agenturen.

Wir erklären zuerst einige wichtige Wörter:

- Freiwillige und Ehrenamtliche
- Freiwilligen-Agentur
- Einsatz-Ort



Ehrenamtliche tun etwas Gutes für andere.

Sie bekommen **kein** Geld dafür.

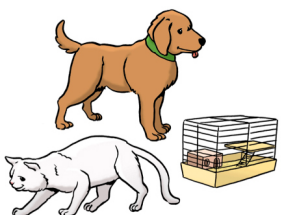
Freiwillige und **Ehrenamtliche** sind das gleiche.



Eine **Freiwilligen-Agentur** ist ein Büro für Ehrenamtliche.

Freiwilligen-Agenturen helfen Ehrenamtlichen.

Die Mitarbeiter dort beraten die Ehrenamtlichen.



Die Ehrenamtlichen fragen im Büro nach Einsatz-Orten.

Einsatz-Ort bedeutet: Wo Ehrenamtliche helfen können.

Zum Beispiel: in einem Tierheim.

Die Freiwilligen-Agenturen kennen viele Einsatz-Orte.

Der Verein bagfa

Die bagfa gibt es seit 1999.

Die bagfa ist ein Verein.

Einige Freiwilligen-Agenturen haben die bagfa gegründet.



Die Mitglieder

Alle Freiwilligen-Agenturen können Mitglied bei uns werden.

200 Freiwilligen-Agenturen sind Mitglied in der bagfa.

Es gibt sie überall in Deutschland.



Die Bundes-Geschäfts-Stelle

Das Haupt-Büro von der bagfa ist in Berlin.

Das Haupt-Büro heißt: Bundes-Geschäfts-Stelle.

Dort arbeiten 6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Vorstand

Die bagfa hat einen Vorstand.

Der Vorstand leitet den Verein.

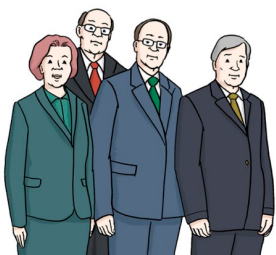
Im Vorstand sind 6 Menschen.

Sie machen diese Arbeit ehrenamtlich.

Die Menschen aus dem Vorstand arbeiten sonst woanders.

Sie kommen aus Freiwilligen-Agenturen in Deutschland.

Sie arbeiten in einer Freiwilligen-Agentur.



Der Verein ist:

- Gemeinnützig
- Unabhängig von einem Glauben
- Unabhängig von einer Partei



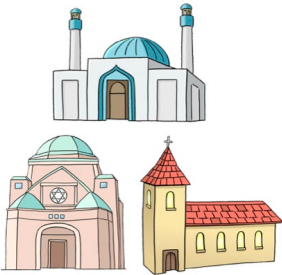
Gemeinnützig bedeutet:

Der Verein macht eine wichtige Arbeit.

Die Arbeit ist für alle Menschen in Deutschland wichtig.

Deshalb muss die bagfa kein Geld an das Finanz-Amt zahlen.

Dieses Geld heißt auch: **Steuern**.



Unabhängig von einem Glauben bedeutet:

Jeder darf im Verein mitarbeiten.

Unsere Arbeit soll für alle Menschen gut sein.

Der Glaube ist dafür **nicht** wichtig.



Unabhängig von einer Partei bedeutet:

Dabei geht es um unsere Meinung bei Politik.

Wir richten uns **nicht** nach der Meinung von einer Partei.

Das ist für unsere Entscheidungen **nicht** wichtig.

Bei Politikern und Politikerinnen ist das anders:

Die Meinung von ihrer Partei ist für sie wichtig.

Was ist die wichtigste Aufgabe von der bagfa?

Wir sind für viele Freiwilligen-Agenturen in Deutschland da.
Wir machen uns für die Freiwilligen-Agenturen stark.



Das ist wichtig:

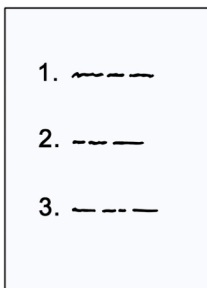
- Damit jede Freiwilligen-Agentur gute Arbeit machen kann.
- Damit sich die Freiwilligen-Agenturen treffen können.

Dazu sagt man auch: **sich vernetzen**.

Wie genau macht sich die bagfa stark?

Wir kümmern uns vor allem um 5 wichtige Dinge:

1. Wir planen Fortbildungen und Austausch.
2. Wir fördern gute Arbeit in den Freiwilligen-Agenturen.
3. Wir machen gute Arbeit bekannt.
4. Wir denken uns Projekte aus.
5. Wir vertreten die Interessen von den Mitgliedern.



Diese 5 Aufgaben möchten wir genauer erklären.

1. Wir planen Fortbildungen und Austausch.

- Neue Dinge lernen ist wichtig.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möchten neue Dinge lernen.

So haben sie neue Ideen für ihre Arbeit.

Dann wird die Freiwilligen-Agentur noch besser.

- Sich austauschen mit anderen ist wichtig.

Dann können sich alle von ihren Erfahrungen erzählen.

So können Freiwilligen-Agenturen voneinander lernen.

Deshalb macht die bagfa Fortbildungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Freiwilligen-Agenturen.

2. Wir fördern gute Arbeit in den Freiwilligen-Agenturen.

Freiwilligen-Agenturen möchten gute Arbeit machen.

Wir helfen den Freiwilligen-Agenturen dabei.

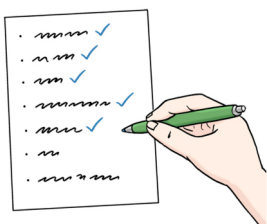
Manche Freiwilligen-Agenturen machen einen Plan.

In dem Plan steht ganz genau:

- Was für gute Arbeit besonders wichtig ist.
- Worauf die Mitarbeiter achten müssen.

Dieser Plan heißt in schwerer Sprache:

Qualitäts-Management-System.



Die Freiwilligen-Agentur bekommt von der bagfa ein **Siegel**.
Ein Siegel ist ein bestimmtes Zeichen.



An dem Siegel können alle Menschen erkennen:

- Diese Freiwilligen-Agentur hat einen Plan für gute Arbeit.
- Diese Freiwilligen-Agentur macht gute Arbeit.

3. Wir machen gute Arbeit bekannt.

Viele Freiwilligen-Agenturen haben gute Ideen für ihre Arbeit.
Wir von der bagfa finden das sehr wichtig.
Wir möchten das anerkennen.



Deshalb verleihen wir einen Preis.

Der Preis heißt: **Innovations-Preis**.

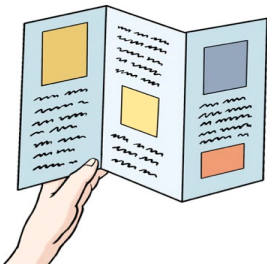
Innovation bedeutet: etwas ist neu.

Es ist ein Preis für neue Ideen.

Wir machen diese guten Ideen auch bekannt.

Wir berichten von der Arbeit der Freiwilligen-Agenturen.

Das heißt auch so: **Öffentlichkeits-Arbeit**.



Zum Beispiel machen wir:

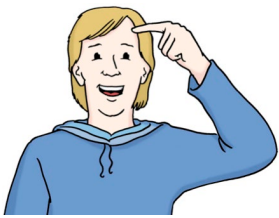
- Hefte und Falt-Blätter
- Veranstaltungen

4. Wir denken uns Projekte aus.

Projekt ist ein anderes Wort für: **Vorhaben**.

Mit Projekten können wir neue Ideen ausprobieren.

So können wir Lösungen für Probleme finden.



Bei einem Projekt können wir herausfinden:

Ist unsere Idee gut für die Lösung?

- Die bagfa macht eigene Projekte.
- Die bagfa hilft auch mit bei Projekten von anderen.

Ein Beispiel: Wir machen ein **Inklusions-Projekt**.

Das bedeutet:

Wir machen uns stark für Ehrenamtliche mit Behinderung.

Bei Inklusion gehören alle dazu.

Niemand wird ausgegrenzt.

Das Projekt dauert 5 Jahre lang.

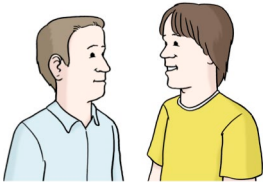


5. Wir vertreten die Interessen von den Mitgliedern.

Viele Freiwilligen-Agenturen sind Mitglied bei uns.

In den Freiwilligen-Agenturen arbeiten viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Sie haben viel Erfahrung mit ehrenamtlicher Arbeit.



Darüber reden wir mit vielen Menschen und Gruppen.

Wir berichten von der Arbeit der Freiwilligen-Agenturen.

Ehrenamtliche Arbeit ist wichtig in Deutschland.

Wir reden zum Beispiel mit:

- Politikern und Politikerinnen
- Ämtern
- Firmen
- Forschern und Forscherinnen
- und vielen anderen Gruppen



Wir machen uns stark für Freiwilligen-Agenturen.

Leichte Sprache: K Produktion, www.k-produktion.de
Prüfung in Zusammenarbeit mit Elbe-Werkstätten GmbH

Bilder: ©Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Impressum

Herausgeberin:
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V.
Potsdamer Str. 99, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 20 45 33 66
Fax: 030 / 28 09 46 99
bagfa@bagfa.de
www.bagfa.de

Geschäftsführung: Tobias Kemnitzer (V.i.S.d.P.)

Text und Redaktion: Lisa Schönsee, Tobias Kemnitzer (V.i.S.d.P.)
Lektorat: Andrea Rützel
Layout: Maria Kempfer | Atelier 124

Foto Deckseite: © Jörg Farys | Die Projektoren | Gesellschaftsbilder.de
Foto S. 2: Marc Doradzillo | © Evangelische Hochschule

Dieser Leitfaden entstand im Rahmen des Projekts „Sensibilisieren, Qualifizieren und Begleiten – Freiwilligenagenturen als inklusive Anlauf- und Netzwerkstellen für Engagement weiterentwickeln.“

Das Projekt wird gefördert von der Aktion Mensch Stiftung.

Gefördert durch die
Aktion
MENSCH Stiftung

© bagfa, August 2019



www.bagfa.de
www.bagfa-inklusion.de